S.A.F.E. e.V. | Pappelallee 78-79 | 10437 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat ID2 – [redacted]
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin
Per E-Mail: [redacted]@bmwe.bund.de

Geschäftsstelle
Dr. Andreas Zumschlinge
Tel: +49 (0) 172 2525323
E-Mail: info@safe-ev.de

Berlin, 28.10.2026

**Referentenentwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung**
**(Bearbeitungsstand 06.10.2026)**
**Ihr Aktenzeichen: ID2 - 62203/002#014**
**Stellungnahme des S.A.F.E. e.V.**
Lobbyregister: R006578

Sehr geehrte [redacted],

der S.A.F.E. e.V. hat Kenntnis von dem Referentenentwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (MessEV-E) erhalten. Auch wenn wir nicht unmittelbar zur Stellungnahme aufgefordert worden sind, möchten wir unsere fachliche Sicht einbringen, und bitten darum, den S.A.F.E. e.V. bei künftigen Beteiligungen zu messrechtlichen Fragen der Elektromobilität einzubeziehen. Eine Aktualisierung der Eintragungen im Lobbyregister steht unmittelbar bevor.

Im S.A.F.E. e.V. haben sich Hersteller von Ladeeinrichtungen und Messtechnik, Ladepunktbetreiber und weitere Akteure der Elektromobilität zusammengeschlossen. Der Verein stellt die Transparenzsoftware zur Prüfung signierter Messwerte bereit und pflegt das offene Datenformat OCMF. Wir begrüßen den Entwurf ausdrücklich und haben lediglich wenige Anregungen. Vorgeschlagene Formulierungen sind rot hervorgehoben.

## I. Messgröße beim Laden und Blockiergebühren (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 MessEV)

Die Begründung des Entwurfs (S. 28) stellt zutreffend fest, dass für EU-Messanlagen für Ladeeinrichtungen keine anderen Messgrößen als die Energie in Kilowattstunden relevant sind und Blockiergebühren nicht dem Mess- und Eichrecht unterfallen. Eine Aussage allein in der Begründung entfaltet gegenüber Konformitätsbewertungsstellen und Eichbehörden jedoch nur begrenzte Verbindlichkeit und erfasst den national zugelassenen Bestand nicht. Wir regen daher an, die Klarstellung in Artikel 1 in den Verordnungstext aufzunehmen und § 1 Absatz 1 Nummer 6 MessEV wie folgt zu fassen:

> „6. Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität; bei der Abgabe von Elektrizität an Elektrofahrzeuge über Ladeeinrichtungen ist Messgröße die abgegebene elektrische Energie, die Dauer der Belegung des Ladepunkts nach Abschluss des Ladevorgangs ist keine Messgröße im Sinne dieser Nummer,“



Nur für den internen Gebrauch - Internal

Die Lieferung von Ladestrom bleibt damit vollständig im Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts. Blockiergebühren, die nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1804 (AFIR) nach Abschluss des Ladevorgangs erhoben werden dürfen, knüpfen dagegen an keine Messgröße im Sinne des Mess- und Eichrechts an. Da die Regelung mit Artikel 1 in Kraft tritt, gilt sie auch für den Bestand; Beschränkungen in erteilten Baumusterprüfbescheinigungen, die sich auf die Erhebung solcher Gebühren beziehen, verlieren damit ihre Grundlage. Wir regen an, dies in der Begründung klarzustellen. Zeitabhängige Tarifbestandteile während des Ladevorgangs und dynamische Tarife bleiben unberührt.

**II. Kabeltausch (§ 29a MessEV-E)**

Die Umsetzung von Anhang Va Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU in § 29a MessEV-E und die Klarstellung in der Begründung, dass nach einem Kabeltausch keine erneute Eichung erforderlich ist, begrüßen wir. Die Begründung (S. 30) konkretisiert zudem, wann die messtechnischen Eigenschaften nicht beeinträchtigt sind. Diese Konkretisierung sollte in den Verordnungstext übernommen werden:

> *Dem § 29a wird folgender Satz angefügt:*
>
> „Die messtechnischen Eigenschaften werden nicht beeinträchtigt, soweit die Fehlergrenzen und bei der Verwendung die Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden."

Die Formulierungen des § 29a Nummer 3 („mit einem separaten Siegel gesichert", „Bruch eines messtechnischen Siegels") halten wir für klarer als die deutsche Sprachfassung der Richtlinie und befürworten, sie beizubehalten.

**Ausdehnung auf den Bestand:** § 29a gilt erst für EU-Messanlagen, die ab dem 10. Oktober 2028 in Verkehr gebracht werden. Der Bedarf besteht jedoch bereits heute: Nach dem Austausch beschädigter oder entwendeter Ladekabel ist eine erneute Eichung erforderlich, die weder Hersteller noch Eichbehörden in der benötigten Zahl leisten können; die Folge sind lange Ausfallzeiten von Ladepunkten. Wir regen daher an, § 29a in Artikel 1 aufzunehmen und auf national zugelassene Ladeeinrichtungen zu erstrecken:

> *Der bisherige Wortlaut des § 29a wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:*
>
> „(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Messgeräte im Anwendungsbereich der Elektromobilität, die nach nationalen Rechtsvorschriften in Verkehr gebracht worden sind, wenn das Kabel mit Steckverbinder in der Baumusterprüfbescheinigung oder einer Ergänzung zu dieser als austauschbar ausgewiesen ist."

Hierfür kann die Baumusterprüfbescheinigung für die jeweilige Bauart ergänzt werden; die Umrüstung der einzelnen Geräte kann bei der nächsten ohnehin anstehenden Eichung erfolgen. Soweit die Entbehrlichkeit der Eichung nach dem Kabeltausch einer Anpassung des § 37 Absatz 2 MessEG bedarf, regen wir diese an.

**III. Direktverkauf (§ 6 Nummer 3 MessEV-E)**

Die Anpassung der Begriffsbestimmung des Direktverkaufs an die Richtlinie (EU) 2026/706 und ihre Erstreckung auf den national geregelten Bestand im Bereich der Elektromobilität begrüßen wir. Bei Ladeeinrichtungen müssen die Parteien das Messergebnis nicht mehr gemeinsam an Ort und Stelle

S.A.F.E. e.V.
Vereinsnummer VR 37831 B
Pappelallee 78/79
10437 Berlin
www.safe-ev.de
info@safe-ev.de

1. Vorsitzender: Hauke Hinrichs
2. Vorsitzender: Dr. Katharina Boesche
Schatzmeister: Mathias Laubenstein

GLS Bank
IBAN DE76 4306 0967 1238 5294 00
BIC GENODEM1GLS

Nur für den internen Gebrauch - Internal

anerkennen; maßgeblich ist die Anerkennung bei Abschluss der Messung. Das kann die Abrechnung spürbar vereinfachen. Dabei muss gewährleistet bleiben, dass die zugrunde liegenden Messwerte zuverlässig ermittelt, eindeutig zugeordnet und für die Parteien überprüfbar sind (siehe IV.).

**IV. Anzeige auf einem Gerät des Verbrauchers und Rückverfolgbarkeit (Anlage 2 Nummer 9.1 und 9.5)**

Mit Anlage 2 Nummer 9.1 in der Fassung von Artikel 2 Nummer 4 MessEV-E kann das Messergebnis bei EU-Messanlagen für Ladeeinrichtungen künftig auch auf einem Gerät des Verbrauchers oder Endnutzers angezeigt werden. Diese technologieneutrale Öffnung begrüßen wir ausdrücklich.

Ein Gerät des Verbrauchers, etwa ein Smartphone, eine App oder das Fahrzeug, unterliegt selbst keiner messtechnischen Kontrolle. Verbindlich verlangt die Richtlinie in diesem Fall, dass das Messergebnis bis zum messtechnisch kontrollierten Messgerät rückverfolgbar und eine etwaige Manipulation nachweisbar ist (Anhang I Nummer 10.6; Anlage 2 Nummer 9.5 MessEV-E). Aus Sicht des S.A.F.E. e.V. lassen sich diese Anforderungen am wirksamsten erfüllen, wenn das Messergebnis im messtechnisch kontrollierten Teil der Messanlage gesichert wird und der Verbraucher es unabhängig vom Betreiber prüfen kann. In Deutschland hat sich hierfür seit Jahren die Kombination aus digital signierten Messdatensätzen, offen dokumentierten Datenformaten und frei verfügbarer Transparenzsoftware bewährt.

Wir regen an, in der Begründung zu Artikel 2 Nummer 4 klarzustellen, welche Schutzziele die Anforderungen der Nummer 9.5 bei einer Anzeige auf einem Gerät des Verbrauchers sichern sollen, nämlich die Integrität der Messdaten, ihre nachvollziehbare Herkunft aus dem messtechnisch kontrollierten Teil der Messanlage, die eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Ladevorgang, die Überprüfbarkeit der für die Abrechnung verwendeten Daten und ihre Zugänglichkeit für den Verbraucher. Kryptografisch gesicherte Messdatensätze in offenen, dokumentierten Datenformaten, die mit unabhängig nutzbarer Transparenzsoftware geprüft werden können, sind hierfür eine geeignete und erprobte technische Grundlage; andere Lösungen, die dieselben Schutzziele erreichen, bleiben möglich.

Eine solche Klarstellung begründet keine zusätzliche nationale Anforderung, da sich die Pflichten zur Rückverfolgbarkeit und zum Manipulationsnachweis bereits aus der Richtlinie ergeben. Sie ist daher mit der angestrebten 1:1-Umsetzung vereinbar und gibt Marktüberwachungsbehörden, Konformitätsbewertungsstellen und Herstellern Orientierung.

**V. Redaktionelle Hinweise**

– Artikel 1 Nummer 4 (§ 58 Absatz 1 Satz 2): Statt „Anlage 9 Nummer 9.5“ muss es „Anlage 2 Nummer 9.5“ heißen.

– Artikel 2 Nummer 1: Die Wörter „nach der“ sind doppelt („nach der nach der Angabe zu § 29“).

– Artikel 2 Nummer 2: Da § 6 Nummer 3 vollständig neu gefasst wird, sollte es „§ 6 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:“ statt „wird wie folgt geändert:“ heißen.

– Begründung zu Artikel 3 Absatz 1: Statt „Kältezähler“ sollte es entsprechend Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2026/706 „Messgeräte für thermische Energie“ heißen.

S.A.F.E. e.V.
Vereinsnummer VR 37831 B
Pappelallee 78/79
10437 Berlin
www.safe-ev.de
info@safe-ev.de

1. Vorsitzender: Hauke Hinrichs
2. Vorsitzender: Dr. Katharina Boesche
Schatzmeister: Mathias Laubenstein

GLS Bank
IBAN DE76 4306 0967 1238 5294 00
BIC GENODEM1GLS

Nur für den internen Gebrauch - Internal

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S.A.F.E.

**Hauke Hinrichs, 28.10.2026 16:25**
Unterschrieben

Hauke Hinrichs
1. Vorsitzender

S.A.F.E. e.V.
Vereinsnummer VR 37831 B
Pappelallee 78/79
10437 Berlin
www.safe-ev.de
info@safe-ev.de

1. Vorsitzender: Hauke Hinrichs
2. Vorsitzender: Dr. Katharina Boesche
Schatzmeister: Mathias Laubenstein

GLS Bank
IBAN DE76 4306 0967 1238 5294 00
BIC GENODEM1GLS

Nur für den internen Gebrauch - Internal